

# RS Vwgh 2005/9/6 2002/03/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

94/01 Schiffsverkehr

## Norm

SchiffahrtsG 1997 §49 Abs1;

SchiffahrtsG 1997 §53 Abs1;

SchiffahrtsG 1997 §53 Abs2;

SchiffahrtsG 1997 §72 Abs2 Z7;

VStG §22 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

§ 72 Abs 2 Z 7 SchiffahrtsG 1997 bezieht sich, indem er schlechthin den Betrieb und die Benützung gesperrter Anlagen inkriminiert, nicht ausdrücklich auf die Gefährdung bestimmter Rechtsgüter, sondern hat eine anlagenbezogene - und damit nur mittelbar die Gefährdung (unter anderem) der Sicherheit von Personen betreffende - Ausprägung erfahren. Bei einer solchen anlagenbezogenen Formulierung des Straftatbestandes (Betrieb oder Benützung einer Schifffahrtsanlage trotz Untersagung) spielt es - bei Vorliegen eines entsprechenden ununterbrochenen Gesamtvorsatzes - keine entscheidende Rolle, dass bei der rechtswidrigen Benützung derselben Schifffahrtsanlage jeweils unterschiedliche Passagiere befördert worden sind. Daher liegt im vorliegenden Fall, bei dem es sich jeweils um die Benützung derselben Schifffahrtsanlage handelt und der Vorsatz des Täters sich darauf bezieht, diese Schifffahrtsanlage während einer im Vorhinein bestimmten Zeit (hier: während einer gesamten Schifffahrtssaison) zu benützen, ein fortgesetztes Delikt vor.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002030144.X03

## Im RIS seit

07.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)